

Protokoll vom 15. Februar 2005

**Kleine Anfrage 2/2005
betreffend Umsetzung Nichtraucherschutz**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Januar 2005 stellt Kantonsrat Hansueli Bernath verschiedene Fragen zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Grundlage des Nichtraucherschutzes ist Art. 19 der Verordnung 3 zum eidgenössischen Arbeitsgesetz: "Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden."

Zu den Fragen:

1. Für den Vollzug des Arbeitsgesetzes im Kanton Schaffhausen ist die Abteilung Arbeitsinspektorat des kantonalen Arbeitsamtes zuständig. Bei den rund 200 jährlichen Besuchen von mittleren und kleinen Betrieben werden die in der vorstehenden Bestimmung geforderten Massnahmen zum Schutz der Nichtraucher kontrolliert. Die industriellen Betriebe unterstehen der SUVA, die im Rahmen der Arbeitssicherheitsbesuche auch die Umsetzung des Nichtraucherschutzes kontrolliert. Das Arbeitsinspektorat berät Arbeitgeber und Arbeitnehmende im Weiteren auf Anfrage über die gesetzlichen Grundlagen für einen Nichtraucherschutz. Der Nichtraucherschutz wird auch im Plangenehmigungsverfahren angesprochen, so dass bei Neu- oder Umbauten Massnahmen in das Bauprojekt einfließen können.
2. Bei Betrieben mit erheblichen Gefahren, wie z.B. im Bereich der chemischen Industrie, bestehen generelle Rauchverbote auf den ganzen Arealen; eine Ausnahme bilden dort die für die Raucher eingerichteten sogenannten Raucherstände. Bei anderen Betrieben, wie etwa dem Maschinenbau, bestehen unterschiedliche Regelungen je nach den Gefahrenbereichen in Produktion und Lager. In Büros ist das Rauchen oft nicht erlaubt. Dort wurden oft von Aufenthaltsräumen abgetrennte Raucherecken eingerichtet, die sich als sehr nützlich erwiesen haben. Damit werden angemessene Rauchgelegenheiten zur Verfügung gestellt, und so wird verhindert, dass in Garderoben oder Toiletten geraucht wird.

Das Arbeitsinspektorat fordert rauchfreie Räume oder Raumteile in allgemein zugänglichen Gemeinschaftsräumen wie Sitzungszimmern, Pausen-, Aufenthalts- und Essräumen, Garderoben und WC-Anlagen. In Kantinen ist eine Raucher- und eine Nichtraucherzone zu bezeichnen. In Kleinbetrieben, in denen keine Schutzmassnahmen möglich sind, ist gegenseitige Rücksichtnahme angesagt. Das Schutzziel ist es aber auch dort, dass Nichtraucher nicht durch die Raucher belästigt werden.

Generell findet das Arbeitsinspektorat in den Betrieben eine gute Aufnahme für die Anliegen des Nichtraucherschutzes vor. Die laufenden Informationen über die gesundheitlichen Risiken sensibilisieren Arbeitgeber und Arbeitnehmende gleichermaßen.

3. Dem Arbeitgeber "Kanton Schaffhausen" ist es seit langem ein Anliegen, die Mitarbeitenden vor Rauchbelästigungen zu schützen. Deshalb besteht bereits seit 1987 eine Weisung des Regierungsrates über das Rauchen am Arbeitsplatz. Darin wird festgehalten, dass u.a. in Schalterräumen, Konferenzzimmern und Toiletten ein Rauchverbot herrscht. In Einzelbüros oder Räumen mit zwei Arbeitsplätzen ist der Entscheidung der Benützenden überlassen bzw. ist das Rauchen nur aufgrund allgemeiner Zustimmung gestattet.

Im Rahmen des Weiterbildungsangebots der kantonalen Verwaltung fanden diesbezüglich in den vergangenen Jahren verschiedene Aktivitäten statt. Im Jahre 2002 absolvierten fünf Mitarbeitende einer Dienststelle mit Erfolg einen „Nichtraucher“-Pilotkurs. Aufgrund der positiven Erfahrung wurde im Weiterbildungsprogramm 2004 ein für Mitarbeitende aller Verwaltungsabteilungen zugänglicher Kurs „Schluss mit Rauchen“ ausgeschrieben. Der Kurs wurde an einem Samstag von acht Teilnehmenden besucht und vom Personalamt finanziert. Das Ergebnis zeigt allerdings, dass es nur diejenigen Mitarbeitenden geschafft haben, mit Rauchen aufzuhören, welche auch innerlich dazu bereit waren.

Die kantonale Verwaltung fördert weiterhin ein gesundes Arbeitsumfeld und setzt dabei auch auf Prävention. Im Rahmen einer Gesundheitswoche, welche im Spätherbst 2005 geplant ist, soll u.a. auch das Rauchen thematisiert werden.

Schaffhausen, 15. Februar 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach